

Bundesblatt

84. Jahrgang.

Bern, den 6. Juli 1932.

Band II.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr. 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 27. Juni 1932.)

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Rüfenacht wird als ausserordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister der Schweizerischen Eidgenossenschaft beim Deutschen Reiche gewählt: Herr Minister Paul Dinichert, von Murten und Muntelier, Chef der Abteilung für Auswärtiges beim Politischen Departement in Bern.

(Vom 29. Juni 1932.)

Es werden folgende Bundesbeiträge bewilligt:

1. Dem Kanton Bern:

- a. an die zu Fr. 205,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der Schüss in der Gemeinde Sonceboz (Los I), 33 $\frac{1}{3}$ %, im Maximum Fr. 68,330;
- b. an die zu Fr. 117,000 veranschlagten Kosten der Korrektur der Schüss in der Gemeinde Cormoret (Sektionen I und II), 33 $\frac{1}{3}$ %, im Maximum Fr. 39,000;
- c. an die zu Fr. 53,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges „Dürrenberg“, Gemeinde Mervelier, 30 %, im Maximum Fr. 15,900.

2. Dem Kanton Solothurn an die zu Fr. 60,000 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges Sahlegg, Gemeinde Kleinfölz, 30 %, im Maximum Fr. 18,000.

3. Dem Kanton Aargau an die zu Fr. 496,000 veranschlagten Kosten der Durchführung der Güterzusammenlegung, verbunden mit Entwässerungen in der Gemeinde Gebenstorf, Bezirk Baden, im Maximum Fr. 138,840.

4. Dem Kanton Waadt an die zu Fr. 163,000 veranschlagten Kosten der Durchführung der Güterzusammenlegung, verbunden mit Entwässerungen in den Gemeinden Constantine und Montmagny, Bezirk Avenches, im Maximum Fr. 44,950.

(Vom 30. Juni 1932.)

Dem Vollziehungsgesetz des Kantons Glarus vom 1. Mai 1932 zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei vom 21. Dezember 1888 wird die Genehmigung erteilt.

(Vom 1. Juli 1932.)

Als Delegierte des Bundesrates an die in Genf am 5. September 1932 beginnende XIII. Völkerbundsversammlung werden bezeichnet die Herren: Bundespräsident Motta, Vorsteher des eidgenössischen Politischen Departements, Max Huber, alt Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofes, und William Rappard, Direktor des „Institut des hautes études internationales“ in Genf; als Ersatzdelegierte die Herren: Roger Dollfus, Nationalrat, J. Baumann, Ständerat, und Walter Stucki, Direktor der Handelsabteilung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements.

Das Rücktrittsgesuch des Herrn Dr. Pierre Kohler, von Lausanne, ordentlichen Professors für französische Sprache und Literatur an der Eidg. Technischen Hochschule, wird, unter Verdankung der geleisteten Dienste, angenommen.

Es werden auf eine zehnjährige, am 1. Oktober 1932 beginnende Amtsdauer in ihren Stellungen an der Eidg. Technischen Hochschule bestätigt: die Herren Dr. W. Kummer, als ordentlicher Professor für Maschinenlehre, Kurt Wiesinger, als ordentlicher Professor für Maschinenbau.

Herr Dr. J. Zemp wird bis zur Erreichung des 70. Altersjahres, d. h. für 7 Jahre — vom 1. Oktober 1932 an gerechnet — als ordentlicher Professor für Kunstgeschichte und Archäologie an der Eidg. Technischen Hochschule bestätigt.

Dem zum Berufskonsul von Mexiko in Zürich, mit Amtsbefugnis über die Kantone Zürich, Zug, Schwyz, Glarus, St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Thurgau, Schaffhausen, Luzern, Aargau, Ob- und Nidwalden und Uri, ernannten Herrn S. Barrera Guerra, wird das Exequatur erteilt.

Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1932
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.07.1932
Date	
Data	
Seite	229-230
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 717

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.